

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1854

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Ausgangslage

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Gemäss § 3 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen. Absatz 2 dieser Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte Gebühren festzulegen, die sich nur nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand bemessen (Bst. a) oder aber, dass die so berechnete Grundgebühr mittels Zuschlägen oder Abzügen erhöht respektive reduziert wird, um so der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen Rechnung zu tragen (Bst. b).

Der Regierungsrat hat in § 6 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs (RRB Nr. 2316 vom 29. Juni 1993) beschlossen, dass für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien Pauschalgebühren festgelegt werden. Bemessungskriterien für diese Grundgebühren sind die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitaufwand. In § 7 der Weisung werden jene Geschäfte bestimmt, bei welchen Zuschläge oder Abzüge vorgenommen werden.

2. Erwägungen

Gemäss Vollkostenrechnung ist der Kostendeckungsgrad bei den durch die Grundbuchämter erhobenen Gebühren zu hoch und muss reduziert werden. Das soll mit verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Auf der Einnahmeseite wurden wirkungsvolle Massnahmen ergriffen. Die Gebühren wurden für einzelne Grundmodule nach unten angepasst, indem die eingerechneten Stunden gekürzt wurden. Weiter wurden einzelne Zusatzmodule ganz aus dem Leistungskatalog gestrichen. Als weitere Massnahme soll der Zuschlag reduziert werden. Dies soll erreicht werden, indem der massgebliche in § 7 Absatz 2 der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs definierte zuschlagsfreie Interessenwert von Fr. 100'000.00 auf Fr. 200'000.00 erhöht wird.

Bis anhin wurde der Zuschlag u.a. auch bei der Begründung von Stockwerkeigentum (§ 25 Abs. 1 Bst. d GT) und der Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes (§ 25 Abs. 1 Bst. g GT) angewendet. Die Definition des Verkehrswertes als Grundlage für den Zuschlag ist bei beiden Geschäften sehr schwierig. Deshalb soll dieser Zuschlag nicht mehr erhoben und § 7 Abs. 1 Bst. c der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 entsprechend angepasst werden.

3. Beschluss

3.1 Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs (RRB Nr. 2316 vom 29. Juni 1993) wird gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 17 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) § 25 Absatz 1 Buchstaben a - c, f, k, l GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

² Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 200'000.00 übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.

3.2 Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Synopse
Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreibereien (6)
Gerichtsverwaltung
Amtschreiberei-Inspektorat
Finanzkontrolle